

(3) Bei Ausscheiden aus einer beruflichen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung sind eine Abschlußuntersuchung und anschließende Wiederholungsuntersuchungen nach 6 und 12 Monaten durchzuführen. Sofern diese Untersuchungen nicht in den Einrichtungen vorgenommen werden, aus denen die Beschäftigten ausscheiden, sind sie von der Kreisstelle durchzuführen. Die betreffenden Einrichtungen haben die aus der Tätigkeit ausscheidenden Personen über die Wichtigkeit dieser Nachuntersuchungen zu belehren. Über die vorgenommene Belehrung ist ein entsprechender Vermerk in den Kaderakten vorzunehmen.

#### § 4

Bei Personen mit körperlichen Gebrechen, schweren Erkrankungen, entstellenden Leiden und Zuständen können Einzeluntersuchungen an Stelle von Röntgenreihenuntersuchungen vorgenommen werden.

#### § 5

(1) Für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchung gemäß §§ 2 und 3 ist erforderlich, daß der Verpflichtete entsprechend der Aufforderung in einer festgesetzten Zeitspanne und in der angegebenen Untersuchungsstelle zur Untersuchung erscheint. Ist er aus dringenden Gründen unvorhergesehen verhindert, so hat er dies der zuständigen Kreisstelle baldmöglichst unter Angabe, ab wann die Untersuchung erfolgen kann, mitzuteilen.

(2) Wer sich nicht der vorgeschriebenen Röntgenuntersuchung unterzieht, ist durch die Kreisstelle erneut zur weiteren Untersuchung aufzufordern.

#### § 6

Die Röntgenreihenuntersuchungen sind für den Untersuchungspflichtigen unentgeltlich.

#### § 7

Über die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind bei den Kreisstellen Röntgenkataster zu führen (Volks-Röntgenkatas ter).

#### § 8

(1) Für die Röntgenreihenuntersuchungen ist erforderlich, daß in den Städten und Gemeinden geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Bezirksstelle genannt) sind verpflichtet, die Termine für die Durchführung der angeordneten Untersuchungen den Räten der Städte und Gemeinden mindestens 4 Wochen vor den geplanten Untersuchungen genau bekanntzugeben. Die Einzelheiten werden durch Absprachen mit den Bezirksstellen festgelegt.

(2) Die Leitungen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten unterstützen die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen, insbesondere durch Überprüfung, ob sich die Teilnehmer bzw. Beschäftigten den einzelnen festgesetzten Untersuchungen unterzogen haben und durch eine entsprechende Abschlußkontrolle am Ende jeden Jahres. Diese Überprüfungen werden vorgenommen unter Beachtung der allgemeinen öffentlichen Bekanntmachung über Röntgenreihenuntersuchungen an Hand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis.

(3) Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten geben der Kreisstelle die Personen, bei denen eine Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis nicht vorliegt, schnellstens bekannt

und fordern auch ihrerseits den Verpflichteten auf, sich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kreisstellen überzeugen sich in Stichproben, ob die Leitungen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten die Überprüfungen gemäß Abs. 2 vorgenommen haben.

#### § 9

(1) Die Bezirksstelle leitet und überwacht die Durchführung der jährlichen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen. Sie legt hierbei einen Plan der durchzuführenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Kreisstellen fest. Die Volks-Röntgenreihenuntersuchungen sind in erforderlichem Umfang öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Kreisstelle legt einen Plan für die durchzuführenden anderen Röntgenreihenuntersuchungen (§ 3 Abs. 1) fest. Die Ausbildungs- und Arbeitsstätten sind von dem Plan der Durchführung dieser Röntgenreihenuntersuchungen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Einrichtungen, die für die Beschäftigten Röntgen- bzw. Schirmbildaufnahme"n gemäß § 11 durchführen, setzen die Untersuchungen zum Jahresende für das kommende Jahr fest und teilen den Plan der Kreisstelle mit.

#### § 10

(1) Die Auswertung der Schirmbilder im Rahmen der Volks-Röntgenreihenuntersuchungen ist durch zwei Ärzte, unabhängig voneinander, vorzunehmen. Die Kreisstelle hat bei krankheitsverdächtigen Schirmbildbefunden einen Vergleich mit bereits vorhandenen Röntgenaufnahmen dieser Personen durchzuführen.

(2) Jede Auswertung einer Aufnahme im Rahmen der Röntgenreihenuntersuchungen (§ 1) ist so vorzunehmen, daß der Name des auswertenden Arztes auch später jederzeit ermittelt werden kann.

(3) Die Herausgabe oder vorübergehende Abgabe von Filmen darf nur gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

(4) Die Dauer der Aufbewahrung der Filme auf Grund von Röntgenreihenuntersuchungen richtet sich nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

#### § 11

(1) Die Röntgenaufnahmen bzw. Schirmbildaufnahmen für die in Einrichtungen des Gesundheitswesens Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 Buchstaben a und b) können im Einvernehmen mit der Kreisstelle, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, in diesen Einrichtungen durchgeführt und ausgewertet werden.

(2) Die Filme für\* die in Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß Abs. 1 untersuchten Beschäftigten sind mit den dazugehörenden Auswertungsergebnissen in besonderen Archiven dieser Einrichtungen aufzubewahren und dem zuständigen Kreistuberkulosearzt auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Filme verbleiben auch in dieser Einrichtung bei Ausscheiden des Beschäftigten.

#### § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Absätze 1 und 2 der Arbeitschutzanordnung 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung — (GBl. S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1962

**Der Minister für Gesundheitswesen**

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates